



## Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet das Unternehmen,

boerse.de Group AG

Dr.-Steinbeißer-Str. 10  
83026 Rosenheim

die

**„boerse.de-Stiftung“**

als nicht-rechtsfähige Stiftung.

Eine nachhaltige und kontinuierliche Finanzbildung ist für eine Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie stärkt die wirtschaftliche Teilhabe Aller. Finanzielle Bildung bedeutet Chancen für mehr Teilhabe, Wachstum und Wohlstand. Sie erleichtert die individuelle Lebensführung und hilft dabei, individuelle Risiken zu meiden und Chancen zu nutzen. Als Teil der ökonomischen Bildung öffnet sie auch den Blick auf die Funktionsweise des Wirtschafts- und Finanzsystems. Finanzielle Bildung ist – gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und so auch von der Europäischen Kommission und der G20 als Begriff verwendet – eine Kombination aus finanziellem Bewusstsein, Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die notwendig sind, um fundierte finanzielle Entscheidungen zu treffen und letztendlich individuelles finanzielles Wohlergehen zu erreichen. Finanzielle Bildung ist somit eine Grundvoraussetzung für kompetente ökonomische Teilhabe in modernen, marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaften.

1. Zwecke der Stiftung sind gemäß §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 Abgabeordnung:
  - die Förderung der Volksbildung im Bereich Finanzen und Börsenwesen von Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sowie die Stärkung der Aktienkultur. Durch die Stärkung der ökonomischen Bildung im Bereich des Finanz- und Börsenwesens sollen die Einwohner Deutschlands in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und kompetent am Wirtschafts- und Finanzleben teilzunehmen, um einen selbstbestimmten Vermögensaufbau und Vermögensschutz als Anlegerinnen und Anleger am Kapitalmarkt zu erreichen.
  - die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung und Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher.



2. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt insbesondere durch
  - die Durchführung von frei zugänglichen Informationsveranstaltungen und Seminaren als Präsenz- oder Online-Veranstaltung sowie die Erstellung und Publizierung redaktioneller Inhalte zu Finanz-, Börsen- und Wirtschaftsthemen in digitaler oder gedruckter Form. Diese Informations- und Bildungsangebote werden in der Regel in Kooperation mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Organisationen durchgeführt, etwa mit Schulen oder anderen Bildungs- und Seminaranbietern.
  - Finanzielle Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die der Förderung und Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher dienen.

Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

Als Treuhänderin und Rechtsträgerin für diese Stiftung wird die Stiftungszentrum Stuttgart GmbH – im Folgenden *Treuhänderin* genannt –, geschäftsansässig

Königstraße 7  
70173 Stuttgart

eingesetzt.

Als Stiftungsvermögen übereignet der Stifter der Treuhänderin zum 1. Oktober folgenden Vermögensgegenstände mit der Auflage, dieses Vermögen zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden:

**Eurobetrag 100.000€**

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Treuhänderin überwacht das Kuratorium der Stiftung. Einzelheiten regeln die beiliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist, und der Treuhandvertrag, der zwischen der Stifterin und der Treuhänderin geschlossen wird.

Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, so soll das Stiftungsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.



Stiftungszentrum  
Stuttgart

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Rosenheim, den 26.09.2024

Stuttgart, den

Der Treugeber

Thomas Müller (Geschäftsführer)  
boerse.de Group AG

Christian Schungel  
(Aufsichtsratsvorsitzender  
boerse.de Group AG)

Die Treuhänderin

Oliver Hans (Geschäftsführer)  
Stiftungszentrum Stuttgart GmbH

Dr. Martin Renner (Prokurist)  
Stiftungszentrum Stuttgart GmbH

# **boerse.de-Stiftung**

## **Satzung**

der nicht-rechtsfähigen  
**, „boerse.de-Stiftung“**

## **Präambel**

Eine nachhaltige und kontinuierliche Finanzbildung ist für eine Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie stärkt die wirtschaftliche Teilhabe Aller. Finanzielle Bildung bedeutet Chancen für mehr Teilhabe, Wachstum und Wohlstand. Sie erleichtert die individuelle Lebensführung und hilft dabei, individuelle Risiken zu meiden und Chancen zu nutzen. Als Teil der ökonomischen Bildung öffnet sie auch den Blick auf die Funktionsweise des Wirtschafts- und Finanzsystems. Finanzielle Bildung ist – gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und so auch von der Europäischen Kommission und der G20 als Begriff verwendet – eine Kombination aus finziellem Bewusstsein, Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die notwendig sind, um fundierte finanzielle Entscheidungen zu treffen und letztendlich individuelles finanzielles Wohlergehen zu erreichen. Finanzielle Bildung ist somit eine Grundvoraussetzung für kompetente ökonomische Teilhabe in modernen, marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaften.

# **boerse.de-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen

**„boerse.de-Stiftung“**

2. Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Stiftungszentrum Stuttgart GmbH.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zwecke der Stiftung sind gemäß §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 Abgabeordnung:

- die Förderung der Volksbildung im Bereich Finanzen und Börsenwesen von Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sowie die Stärkung der Aktienkultur. Durch die Stärkung der ökonomischen Bildung im Bereich des Finanz- und Börsenwesens sollen die Einwohner Deutschlands in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und kompetent am Wirtschafts- und Finanzleben teilzunehmen, um einen selbstbestimmten Vermögensaufbau und Vermögensschutz als Anlegerinnen und Anleger am Kapitalmarkt zu erreichen.
- die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung und Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher.

2. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt insbesondere durch

- die Durchführung von frei zugänglichen Informationsveranstaltungen und Seminaren als Präsenz- oder Online-Veranstaltung sowie die Erstellung und Publizierung redaktioneller Inhalte zu Finanz-, Börsen- und Wirtschaftsthemen in digitaler oder gedruckter Form. Diese Informations- und Bildungsangebote werden in der Regel in Kooperation mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Organisationen durchgeführt, etwa mit Schulen oder anderen Bildungs- und Seminarranbietern.
- Finanzielle Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die der Förderung und Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher dienen

Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur

# **boerse.de-Stiftung**

ideellen und materiellen Förderung der unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. von § 57 AO.
4. Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

## **§ 4 Rechte der Begünstigten**

1. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

## **§ 5 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft aufgeführten Vermögensgegenständen, die der Treuhänderin mit der Auflage, dieses Vermögen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums auf der Grundlage der Finanzanlagerichtlinie zu verwalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, übertragen werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

# **boerse.de-Stiftung**

3. Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
5. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000 Euro mit seinem/ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

## **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
3. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind:
  - Das Kuratorium
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann das Kuratorium eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.  
Satz 1 gilt nicht für den Unterzeichner als Rechtsvertreter der Stifterin. Der Unterzeichner als Rechtsvertreter der Stifterin kann für sich eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit im Kuratorium der Stiftung festlegen.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Kuratoriumsmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

# **boerse.de-Stiftung**

## **§ 8 Kuratorium - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern
2. Das erste Kuratorium wird vom Unterzeichner als Rechtsvertreter der Stifterin bestellt. Danach werden die Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Unterzeichners als Rechtsvertreter der Stifterin, solange er dem Kuratorium angehört, danach auf Vorschlag der scheidenden und verbleibenden Mitglieder von den verbleibenden Mitgliedern nachgewählt.
3. Herr Thomas Müller, als Rechtsvertreter der Stifterin, kann dem Kuratorium auf Lebenszeit angehören. Er ist Vorsitzender des Kuratoriums und bestellt auch seine/n Stellvertreter/in.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
5. Bei den Vorschlägen zur Nachfolge scheidender Mitglieder im Kuratorium soll deren besondere Fachkompetenz und Erfahrung für diese Aufgabe eine erkennbare Rolle spielen.
6. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet durch:
  - Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
  - Abberufung durch den Unterzeichner als Rechtsvertreter der Stifterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
  - Tod des Mitglieds
  - Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
  - Mit der Vollendung des 75. Lebensjahres (gilt nicht für den Unterzeichner als Rechtsvertreter der Stifterin, vgl. § 8 Abs. 3).
7. Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die verbleibende Amtszeit des Gremiums gewählt und eingesetzt.
8. Nach dem Ausscheiden des Unterzeichners als Rechtsvertreter der Stifterin aus dem Kuratorium, wählt dieses aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt.

# **boerse.de-Stiftung**

## **§ 9 Kuratorium - Aufgaben**

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwaltung des Stiftungsvermögens (vgl. § 5 Abs. 1).
2. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, sofern diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
3. Das Kuratorium beschließt über die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung, den Wechsel des Treuhänders oder die Umwandlung in eine selbstständige Stiftung.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder die Treuhänderin dies verlangt.
2. Ein Kuratoriumsmitglied kann ein in einer Sitzung anderes Kuratoriumsmitglied durch entsprechende Vollmacht vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von vom Vorsitzenden den übrigen Kuratoriumsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Kuratoriumsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Kuratoriumsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, eine Auflösung der Stiftung, einen Wechsel des Treuhänders oder die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung

# **boerse.de-Stiftung**

betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden und benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.
6. Beschlüsse über die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung bedürfen zu Lebzeiten der Zustimmung des Unterzeichners als Rechtsvertreter der Stifterin. In diesem Fall gilt die Stifterin zugleich als Stifterin der rechtsfähigen Stiftung.
7. Kuratoriumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von *mindestens zwei* seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

## **§ 11 Treuhandverwaltung**

1. Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen gemäß den Anlagerichtlinien und getrennt von ihrem eigenen Vermögen und wickelt im Auftrag des Kuratoriums die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung darstellt.
3. Die Treuhänderin erhält für ihre Verwaltungsleistungen, vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen die Kosten entsprechend den Vereinbarungen im Treuhandvertrag erstattet.
4. Die Treuhänderin erledigt die Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und die Abwicklung sonstiger Angelegenheiten mit Behörden.
5. Für den Fall einer Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung hat die Treuhänderin als Rechtsträgerin das Vermögen der nicht-rechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen.

## **§12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

1. Kuratorium und Treuhänderin können beide gemeinsam (gem. § 10 Abs. 5) einen neuen Stiftungszweck beschließen.

# boerse.de-Stiftung

2. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## § 13 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle einer Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung fällt das Vermögen auf Grundlage eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses an die neu gegründete rechtsfähige Stiftung.

## § 14 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzulegen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Rosenheim, den 26.09.2024

Stuttgart, den

Der Treugeber

.....  
  
Thomas Müller (Geschäftsführer)  
boerse.de Group AG

.....  
  
Christian Schungel  
(Aufsichtsratsvorsitzender  
boerse.de Group AG)

Die Treuhänderin

.....  
  
Oliver Hans (Geschäftsführer)  
Stiftungszentrum Stuttgart GmbH

.....  
  
Dr. Martin Renner (Prokurist)  
Stiftungszentrum Stuttgart GmbH